

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/1928 –

Entwurf eines Gesetzes zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/1315 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

A. Problem

- Bislang wird nur in einem kleinen Teil aller Strafverfahren der Täter-Opfer-Ausgleich, der auch den Interessen des Verletzten Rechnung trägt, praktiziert.
- § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

B. Lösung

- Dem Täter-Opfer-Ausgleich wird ein breiterer Anwendungsbereich durch eine strafprozessuale Verankerung eröffnet.
- Die Geltungsdauer des § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen wird um zwei Jahre verlängert.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1928 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1315 – für erledigt zu erklären.

Berlin, den 1. Dezember 1999

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Hedi Wegener
Berichterstatterin

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung
des Täter-Opfer-Ausgleichs
– Drucksache 14/1928 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 153a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltungspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), oder

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 153a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) **und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gutzumachen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben**, oder

Entwurf

6. an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen.“
- bb) In dem bisherigen Satz 2 werden die Angabe „Satzes 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „Satzes 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6“ und die Angabe „Satzes 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Satzes 2 Nr. 4“ ersetzt.
- cc) In dem bisherigen Satz 6 werden die Wörter „in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die im Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“*
2. Nach § 155 werden die folgenden §§ 155a und 155b eingefügt:

„§ 155a

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten *soll* die Eignung nicht angenommen werden.

§ 155b

(1) Die Staatsanwaltschaft und das Gericht können zum Zweck des Täter-Opfer-Ausgleichs einer mit *dessen* Durchführung beauftragten Stelle von Amts wegen oder auf deren Antrag die hierfür erforderlichen personenbezogenen Informationen übermitteln. Die Akten können der beauftragten Stelle zur Einsichtnahme übersandt werden, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Eine nichtöffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Informationen nur für Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleichs verwenden darf.

(2) Die beauftragte Stelle darf die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Informationen nur verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. Sie darf personenbezogene Informationen nur erheben sowie die erhobenen Informationen verarbeiten und nutzen, soweit der Betroffene eingewilligt hat und dies für die Durchführung des Täter-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. unverändert
- bb) unverändert
- cc) unverändert
- b) Absatz 2 **wird** wie folgt **geändert**:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 und 2“ ersetzt.**
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „Satz 3 bis 6“ ersetzt.**
2. Nach § 155 werden die folgenden §§ 155a und 155b eingefügt:

„§ 155a

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten **darf** die Eignung nicht angenommen werden.

§ 155b

(1) Die Staatsanwaltschaft und das Gericht können zum Zweck des Täter-Opfer-Ausgleichs **oder der Schadenswiedergutmachung** einer **von ihnen mit der** Durchführung beauftragten Stelle von Amts wegen oder auf deren Antrag die hierfür erforderlichen personenbezogenen Informationen übermitteln. Die Akten können der beauftragten Stelle zur Einsichtnahme **auch** übersandt werden, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Eine nichtöffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Informationen nur für Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleichs **oder der Schadenswiedergutmachung** verwenden darf.

(2) Die beauftragte Stelle darf die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Informationen nur verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs **oder der Schadenswiedergutmachung** erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. Sie darf personenbezogene Informationen nur erheben sowie die erhobenen Informationen verarbeiten und nutzen, soweit der Betroffene eingewilligt

Entwurf

Opfer-Ausgleichs erforderlich ist. Nach Abschluss ihrer Tätigkeit berichtet sie in dem erforderlichen Umfang der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.

(3) Ist die beauftragte Stelle eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Informationen nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

(4) Die Unterlagen mit den in Absatz 2 Satz 1 und 2 bezeichneten personenbezogenen Informationen sind von der beauftragten Stelle nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Strafverfahrens zu vernichten. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht teilt der beauftragten Stelle unverzüglich von Amts wegen den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses mit.“

3. In § 172 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 153a Abs. 1 Satz 1, 6“ durch die Angabe „§ 153a Abs. 1 Satz 1, 7“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

§ 87 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Hierzu gehören auch Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, soweit der Gegenstand nicht vermögensrechtlich ist, und die Einlegung von Rechtsmitteln bei dem Gericht desselben Rechtszuges.“

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden**

Die §§ 40 bis 45 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527), das nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 3 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1167) fortgilt, werden aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

hat und dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs **oder der Schadenswiedergutmachung** erforderlich ist. Nach Abschluss ihrer Tätigkeit berichtet sie in dem erforderlichen Umfang der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.

(3) unverändert

(4) unverändert

3. unverändert

Artikel 2**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

unverändert

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden**

unverändert

Artikel 3a**Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen**

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. § 12 wird wie folgt gefasst:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 100b Abs. 6 und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.“

2. In § 28 Satz 2 wird die Angabe „1999“ durch die Angabe „2001“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

unverändert

Bericht der Abgeordneten Hedi Wegener, Dr. Wolfgang Götzer, Jörg van Essen, und Sabine Jünger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1315 – in seiner 61. Sitzung vom 7. Oktober 1999 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

Den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1928 – hat er in seiner 66. Sitzung vom 4. November 1999 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Der Gesetzentwurf – Drucksache 14/1315 – sieht vor, die Befristung der Geltungsdauer, die bislang für § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen gilt, aufzuheben.

Der Gesetzentwurf – Drucksache 14/1928 – schlägt vor, Gerichten und Staatsanwaltschaften ausdrücklich die Prüfung der Möglichkeiten aufzugeben, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. Die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen gemäß § 153a der Strafprozessordnung soll vor allem in Hinblick auf den Täter-Opfer-Ausgleich erweitert werden. Der Täter-Opfer-Ausgleich soll zudem über eine verstärkte Einbindung der Anwaltschaft gefördert werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage – Drucksache 14/1315 – in seiner Sitzung vom 23. November 1999 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, den Gesetzentwurf abzulehnen. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen hinsichtlich ihrer Ablehnung auf den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen im Rechtsausschuss zu Artikel 3a – neu – (Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen) zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1928.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1315 – in seiner 20. Sitzung am 1. Dezember 1999 beraten. Er empfiehlt mehrheitlich, den Gesetzentwurf abzulehnen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gefasst.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage – Drucksache 14/1928 – in seiner 21. Sitzung vom 24. November 1999 beraten und beschlossen,

1. mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, die Annahme des auch im Rechtsausschuss beschlossenen Änderungsantrages der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen,
2. mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen,
3. einstimmig folgende Empfehlung gegenüber dem Rechtsausschuss auszusprechen:

„Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fordert den federführenden Rechtsausschuss auf zu prüfen, inwieweit bei Gewalthandlungen (bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) innerhalb der Familie die Teilnahme des Täters an sozialen Trainingsmaßnahmen in den Katalog der Regelbeispiele in § 153a Abs. 1 Satz 2 StPO aufgenommen werden kann.

Weiterhin ist aus Sicht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend klarzustellen, dass in der Begründung die Interessen des Opfers beim Täter-Opfer-Ausgleich im Vordergrund zu stehen haben. Besondere Sensibilität ist im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich.

Mit der strafprozessualen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs sollen die Richter die Möglichkeit erhalten, neben den Sanktionen zugleich möglichst wirksame Maßnahmen zur Genugtuung und zur Vermeidung von künftiger Gewalt innerhalb der Familie im Interesse des Opfers zu ergreifen.“

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung vom 23. November 1999 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P., die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung des genannten Änderungsantrages vorzuschlagen. Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe begrüßt aus menschenrechtlicher Sicht das Ziel, im Strafverfahren dem Täter-Opfer-Ausgleich einen breiteren Anwendungsbereich zu verschaffen.

III. Beratungsverlauf

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen abschließend in seiner 35. Sitzung vom 1. Dezember 1999 beraten.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS vor dem Hintergrund des Antrags der Koalitionsfraktionen, in den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1928 – eine Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen aufzunehmen, beschlossen, über beide Entwürfe gemeinsam zu beraten.

Bei den Beratungen bestand Einvernehmen, die Empfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter Nummer 3 der Stellungnahme des Ausschusses im Rahmen der Beratungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung – Drucksache 14/1247 – aufzugreifen und zu behandeln.

Eine Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs wurde grundsätzlich von allen Fraktionen befürwortet.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben zu dem Gesetzentwurf – Drucksache 14/1928 – die sich aus der Beschlussempfehlung ergebenden Änderungen beantragt.

Sie erklärten, eine Verabschiedung des Entwurfs auf möglichst breiter Basis sei ein rechtspolitisch bedeutsames Zeichen, um den Täter-Opfer-Ausgleich in den altergebrachten Verfahrensabläufen zu verankern. Durch die nunmehr vorgeschlagene Änderung werde in § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 die materiell-rechtliche Regelung des § 46a StGB, dem Verfahrensrecht angepasst, übernommen. Damit werde deutlich gemacht, dass die Auslegung keine andere sei als im materiellen Recht. Weiter solle der Täter-Opfer-Ausgleich bis zur letzten Tatsacheninstanz, jedoch nicht mehr in der Revisionsinstanz, geprüft werden können. In der Grundnorm des § 155a StPO, der an die Anwender appelliere, in jedem Stadium des Strafverfahrens die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu prüfen, solle im Interesse des Opferschutzes klargestellt werden, dass die Eignung eines Verfahrens für einen solchen Ausgleich gegen den Willen des Opfers nicht angenommen werden dürfe.

Die Fraktion der CDU/CSU sah für die vorgeschlagene Appellnorm des § 155a StPO grundsätzlich keinen Bedarf. Sie sah sich dabei in Übereinstimmung mit dem Zwischenbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, die die Formulierung unter anderem als unklar abgelehnt habe. Insgesamt sei der Opferschutzgedanke deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Sie verwies dazu auch auf die Empfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Ein weiterer Kritikpunkt sei, dass nicht das Bemühen um einen Ausgleich allein ausreichend für eine Verfahrenseinstellung gemäß § 153a StPO sein könne, sondern der Eintritt eines sicher feststellbaren Erfolges bzw. Ereignisses gefordert sein müsse. Die jedoch nunmehr von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Neuformulierung des § 155a Satz 3 StPO, wonach es einen Täter-Opfer-Ausgleich gegen den Willen des Opfers nicht geben dürfe, bedeute, dass eine Einstellung nach § 153a StPO im-

mer dann nicht in Betracht komme, wenn ein solcher entgegenstehender Wille des Opfers geäußert werde. Durch diese eine Änderung sei beiden wesentlichen Änderungsverlangen Rechnung getragen worden, was sie als einen Erfolg ihrer Argumentation sehe und weswegen sie ihre Änderungsanträge zurückziehe und dem nunmehr zur Abstimmung gestellten Entwurf zustimmen könne.

Die Fraktion der F.D.P. bedauerte, dass es nicht zu weitergehenden Verbesserungen des Entwurfs auch unter stärkerer Einbeziehung der Erfahrungen von Organisationen, die erfolgreich auf dem Gebiet des Täter-Opfer-Ausgleichs arbeiteten, gekommen sei. Sie stimme den Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich jedoch wegen der Bedeutung zu, die der Weiterentwicklung dieses Instruments zuzumessen sei.

Auch die Fraktion der PDS befürwortete die strafverfahrensrechtliche Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs als rechtspolitisch bedeutsamen Schritt.

Zur beantragten Änderung im Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG) erklärte die Fraktion der SPD, § 12 des Gesetzes stimme nicht mehr mit datenschutzrechtlichen Vorgaben überein. Angestrebt sei eine Neuregelung innerhalb der Strafprozessordnung. Für die dazu erforderlichen Vorarbeiten sei ein Zeitraum von höchstens zwei Jahren ausreichend, aber auch erforderlich, um nicht in Zeitdruck zu geraten. Bereits jetzt sollten Verweise auf § 100b Abs. 6 und § 101 Abs. 1 Satz 1 StPO aufgenommen werden.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte, dass das Instrument des § 12 FAG entsprechend der Intention ihres Gesetzentwurfs – Drucksache 14/1315 – auch weiterhin zur Verfügung stehen werde. Eine endgültige Regelung sei bereits zum jetzigen Zeitpunkt möglich gewesen. Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen sollten ihre Vorstellungen hierzu frühzeitig unterbreiten und damit eine sorgfältige Beratung ohne Zeitdruck ermöglichen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte deutlich, dass sie auch weiterhin grundsätzlich gegen eine Verlängerung des Anwendungszeitraums für § 12 FAG eintrete. In einer Reihe von Fällen sei die Regelung jedoch sinnvoll und notwendig. Die letztmalige Verlängerung um zwei Jahre biete Gelegenheit, in der Strafprozessordnung zu einer Neuregelung des Schutzes der Zeugnisverweigerungsberechtigten, etwa durch Verwertungsverbote, zu gelangen. Die Ergänzung des § 12 FAG biete den Betroffenen in einem ersten Schritt die Möglichkeit, Maßnahmen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Die Fraktion der F.D.P. hätte es für möglich gehalten, bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu einer abschließenden Neuregelung für die – in vielen Fällen notwendige – Möglichkeit des § 12 FAG zu kommen. Sie hat zu Artikel 3a Nr. 2 des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/1928 – in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, die Angabe „2001“ durch die Angabe „2000“ zu ersetzen und den Antrag wie folgt begründet:

Die vorgesehene letztmalige Verlängerung der Geltungsdauer des § 12 FAG ist im Grundsatz zu begrüßen. Ein Auslaufen zum Ende des Jahres 2001 stellt jedoch eine unangemessene Verzögerung dar. Die Notwendigkeit einer Einpassung der Regelungen des § 12 des FAG in die Strafprozessordnung (StPO) ist der Bundesregierung, dem Bundesrat und den Regierungskoalitionären seit Jahren bekannt. Die Strafprozessordnung bietet eine Vielzahl von Orientierungshilfen für eine zukünftige rechtsstaatliche Regelung. Dieses zeigen die zu unterstützenden Verweise des § 12 Abs. 2 FAG – neu – auf § 100 b Abs. 6 und § 101 Abs. 1 Satz 1 der StPO.

Der Bundestag ist daher in der Pflicht, möglichst bald die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen und sollte sich selbst in die Pflicht nehmen. Eine Befristung bis zum Ende des Jahres 2000 ist daher nicht nur ausreichend sondern auch erforderlich.

Die Fraktion der PDS lehnte die Verlängerung des Anwendungszeitraums für § 12 FAG ab.

Der Antrag der Fraktion der F.D.P. zu Artikel 3a Nr. 2 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der CDU/CSU und PDS abgelehnt.

Artikel 3a des Gesetzentwurfs in der Fassung der Anträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der F.D.P. angenommen.

Die übrigen Artikel wurden in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils einstimmig angenommen.

In seiner Schlussabstimmung hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1928 – in der geänderten Fassung einstimmig bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der F.D.P. angenommen.

Der Gesetzentwurf – Drucksache 14/1315 – wurde einvernehmlich für erledigt erklärt.

IV. Zum Inhalt der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Die Konzeption des Täter-Opfer-Ausgleichs geht von dem Grundgedanken aus, dass es bei einem großen Teil der Straftaten unseres heutigen Kriminalaufkommens den Interessen des Opfers entspricht, wenn der Täter nicht nur den materiellen Schaden wieder gutmacht, sondern darüber hinaus durch weiteres aktives Tun zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens beiträgt.

Das setzt voraus, dass der Täter nicht nur mit der Tat selbst, sondern insbesondere auch mit deren Folgen konfrontiert wird, dass er den Schaden bei dem Opfer seiner Tat erkennt und Gelegenheit erhält, die Tat nicht nur zu bereuen, sondern auch selbst wieder gutzumachen. Weil etwa bei Diebstahls-, aber auch bei Körperverletzungs-

delikten der Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative zu den herkömmlichen Strafen des Strafgesetzbuches in den beschriebenen Fällen durch Versöhnung und/oder Wiedergutmachung die Folgen der Straftat beseitigen, mindestens aber erheblich mildern kann, findet der Täter-Opfer-Ausgleich immer breitere Unterstützung in Praxis und Wissenschaft, aber auch bei den Opfern von Straftaten.

Auch straftheoretisch passt der Täter-Opfer-Ausgleich gut in die Strafzwecke unseres geltenden Strafrechts hinein. Er kann dem Täter Einsicht in die Verwerflichkeit und die Folgen seiner Tat vermitteln und kann dem Geschädigten bzw. dem Opfer durch Wiedergutmachung sowohl hinsichtlich des materiellen Schadens als auch der psychischen Folgen (z. B. Furcht vor weiteren Straftaten) bessere Hilfe leisten, als dies noch häufig im derzeit geltenden Strafverfahren der Fall ist, in dem der Geschädigte häufig die marginale Rolle des Zeugen spielt. Er kann ferner – im Hinblick auf die Allgemeinheit – deutlich machen, dass eine Straftat nicht ohne Folgen bleibt und der Täter zur Verantwortung gezogen wird.

Beispiele aus der Praxis für einen erfolgreich abgeschlossenen Täter-Opfer-Ausgleich:

- Bei einer nächtlichen „Bade-Party“ in einem städtischen Schwimmbad werden eine Reihe von Türen und Schränken aufgebrochen und Inventar beschädigt. Die fünf Täter kommen bei einem freien Träger mit städtischen Bediensteten und Vertretern zweier Versicherungen zu einem Ausgleichsgespräch. Es wird ein Vergleich geschlossen, bei dem die Täter persönliche Aufbauarbeit und über einen Opferfonds ratenweise Schadensersatzzahlungen leisten.
- Bei einer Schlägerei werden zwei Jugendliche verletzt. Bei einem Ausgleichsgespräch entschuldigen sich die Täter, zahlen ein vereinbartes Schmerzensgeld und laden die Jugendlichen zu einem Kinobesuch ein.
- Ein betrunkenere Familienvater winkt am späten Abend nach einem vorbeikommenden Auto, das ihn mitnehmen könnte. Die Fahrerin, eine resolute Frau, hält. Der Anhalter reißt die Fahrtür auf, stürzt sich auf die Frau und versucht sie zu küssen und sexuell zu nötigen. Sie kann ihn zurückstoßen und wegfahren. Sie hat panische Angst und traut sich nicht mehr abends auf die Straße. Der Täter stellt sich am nächsten Tag der Polizei; die Frau hatte inzwischen Anzeige erstattet. Auf Anregung der Polizei erklärt sich die Frau zu einem Gespräch mit dem Täter bereit. Dieser entschuldigt sich und zahlt eine Buße an einen gemeinnützigen Verein. Die Frau hat ihre Angst im Wesentlichen überwunden.

2. Zu den einzelnen Änderungen

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen

hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/1928 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 153a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

§ 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO soll noch stärker in Anlehnung an § 46a Nr. 1 StGB formuliert werden, um deutlich zu machen, dass beide Vorschriften nach den gleichen Grundsätzen auszulegen sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Auf eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 153a StPO auf die Revisionsinstanz soll verzichtet werden. In Absatz 2 sind daher nur redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Zu Nummer 2 (§§ 155a, 155b)

Zu § 155a

Die Regelung will verhindern, dass gegen den ausdrücklich erklärten und fortbestehenden Willen des Verletzten ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wird. Dies schließt die Eignung eines Falles für den Ausgleich nicht aus, in dem der Verletzte sich zunächst nicht einverstanden erklärt, nach einer Erläuterung, insbesondere in einem Gespräch mit einem Schlichter, über Wesen und Zweck des Täter-Opfer-Ausgleichs dann aber einem Ausgleichsgespräch zustimmt.

Durch diese Änderung wird auch der teilweise geäußerten Befürchtung Rechnung getragen, dass die Formulierung des Entwurfs zu § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO entgegen den berechtigten Interessen des Opfers eine bloßes Bemühen des Täters für den Täter-Opfer-Ausgleich ausreichen lassen könnte. Das Interesse des Opfers wird im Rahmen der Entscheidung über eine Einstellung des Verfahrens somit in verstärktem Maße zu berücksichtigen sein.

Berlin, den 1. Dezember 1999

Hedi Wegener
Berichterstatlerin

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatlerin

Zu § 155b

Auch wenn die Schadenswiedergutmachung ein Unterfall des in § 155a StPO genannten Ausgleichs zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten ist, kann die ausdrückliche Erwähnung der Schadenswiedergutmachung im Gesetzestext (§ 155b Abs. 1, 2) stärker verdeutlichen, dass bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Informationen auch für diesen Zweck übermittelt werden dürfen.

Die Einfügung der Worte „von ihnen“ in § 155b Abs. 1 verdeutlicht nunmehr zweifelsfrei, dass eine Beauftragung der Ausgleichsstelle durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht gemeint ist; eigenständige Ausgleichsstellen außerhalb dieser Beauftragung gibt es bisher nicht und werden auch nicht durch § 155b begründet.

Die Einfügung des Wortes „auch“ in § 155b Abs. 1 Satz 2 soll verdeutlichen, dass die Übersendung der Akten in den Fällen, in denen sie in der Sache erforderlich ist, nicht beschränkt wird.

Zu Artikel 3a – neu – (Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Durch die im neuen Absatz 2 des § 12 FAG enthaltene Verweisung auf Vorschriften der Strafprozessordnung wird sichergestellt, dass die datenschutzrechtlichen Belange der von einer Maßnahme nach § 12 FAG Betroffenen für die Dauer der Übergangsfrist gewahrt werden. Die Beteiligten sind zu diesem Zweck von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten, ferner sind die durch das Auskunftsverlangen erlangten Unterlagen zu vernichten, sobald sie zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind.

Zu Nummer 2 (§ 28)

Durch die letztmalige Verlängerung der Geltungsdauer des § 12 FAG werden Ermittlungslücken im Zeitraum bis zur Gesamtreform der Vorschrift vermieden.

